

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.
N^o 10.

(Ausgegeben am 3. Juli 1886.)

30. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Juni 1886, Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 werden für das Staatsgebiet des Fürstenthums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Genève, am 26. Juni 1886.

Fürstlich Neuchâtel-Valais-Regierung,
v. Gelbern-Grödenborf
i. R.

G. Perlet.

Berlin, 11. Juni 1886.

Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten“ betreffend, ist hinter dem vorletzten Satz, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens“ endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte“, nach welchen Telegramme gerichtet werden können“ betreffend, ist im Absatz I hinter den Worten „durch die Post befördert werde“ der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Hilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.